

- **Voll daneben: Der neue Waffengesetz-Entwurf**
- **Knackpunkte: Die größten Schnitzer der Bürokratie**
- **Ablehnung: Die Stellungnahmen der Verbände**
- **Mythos: Gewaltmonopol und Bedürfnisprinzip**
- **Blutspuren in der Geschichte: "So wenig Waffen ..."**

David Th. Schiller, Chefred. VISIER

Nun ist es offiziell: Am 11. Juli verabschiedete das Bundeskabinett den von Innenminister Otto Schily vorgelegten Entwurf zur Novellierung des Waffenrechts. Aber diese Gesetzesvorlage muß scheitern, weil sie in höchstem Maß undemokratisch ist, gleich in mehreren Fällen massiv die verfassungsmäßigen Grundrechte einschränkt und ihr proklamiertes Ziel "mehr Sicherheit für den Bürger" verfehlt. Den Autoren ging es nicht um ein verständlicheres, handhabbares Waffenrecht, das die Belange der Betroffenen mit den öffentlichen Sicherheitsinteressen in Einklang bringt. Jeder Sportschütze und Jäger scheint ihnen zutiefst suspekt zu sein. Als Verfechter einer völlig unzeitgemäßen Interpretation vom absoluten staatlichen Gewaltmonopol und der Aussage "so wenig Waffen wie möglich ins Volk" versuchen sie, die schleichende Enteignung der legalen Waffenbesitzer einzuleiten. Der Besitz von Sport- oder Jagdwaffen wird zum zeitweisen Privileg, das der Obrigkeitsstaat jederzeit widerrufen kann — und das auch tun wird, sobald sich der Betroffene in den wildwuchernden Schlingen von Gesetz und Verwaltungsvorschriften verfangen hat. Der Entwurf schafft mit seinen Überwachungen sowie Kontrollen den gläsernen, entmündigten und wehrlosen Bürger. Er macht Vereine und Verbände zu Handlangern des Ordnungsapparats. Da müssen die Interessenvertretungen ja Sturm laufen.

Verfaßt und formuliert hat diesen Entwurf das Referat Waffenrecht im Bundesinnenministerium unter Federführung eines gewissen Ministerialrats Jürgen Brenneke und des Regierungsdirektors Bernd Fischer. Selbstredend hat dabei der eine oder andere "Waffenrechtsexperte" aus den Länder-Innenministerien geschickte (Hecken-) Schützenhilfe geleistet, vornan Dr. Christoph Steegmann aus Düsseldorf, einst Sachbearbeiter für Feuerschutzverordnungen.

Wie soll ein Gesetz, das sich weitgehend nur gegen die zweieinhalb Millionen behördlich erfaßter und ohnehin schon kontrollierter Sportschützen, Jäger und Waffensammler richtet, die vielbeschworene "Innere Sicherheit" verbessern? Denn das Waffengesetz behandelt den legalen Besitz und Umgang mit Waffen, nicht den kriminellen Mißbrauch (der ist ohnehin über das Strafgesetz abgedeckt). Und vom legalen Waffenbesitzer — das attestierten selbst Politiker wie Schily und Däubler-Gmelin oft genug — geht kaum Gefahr aus, wie auch die Kriminalstatistiken zeigen. Wo besteht also der drängende Handlungsbedarf?

Welche Gefahr droht beispielsweise von den unbescholtenen Erben eines Jägers?

Einen "besseren Schutz für den Bürger" verspricht der Bundesin-

nenminister laut seiner Presse-Erklärung: "Zugleich ist das neue Recht transparenter als das bisherige (...). Das verbessert die Rechtssicherheit aller Beteiligten, insbesondere auch zu Gunsten der Jäger und Schützen." Alle Anzeichen sprechen aber dafür, daß weder der Minister noch seine Staatssekretäre die Zeit hatten, sich den 91 Seiten umfassenden Gesetzestext und die dazugehörigen 114 Seiten Begründungen genau durchzulesen. Denn wie sonst kann ein so ungeheuerlicher Passus wie der Auszug unten von einem deutschen Ministerium nach 1945 (oder wenn man so will nach 1989) veröffentlicht werden? Der wesentliche Zweck von Waffen ist der als Zwangsmittel zur "Durchsetzung" einer undefinierten "Rechtsordnung", nötigenfalls sogar mit tödlichem Ausgang? Mit solcherart Obrigkeitsdenken lassen sich auch die Massaker im Kosovo, die Todesschüsse an der Mauer und jede andere Form von staatlichem Gewaltmißbrauch legitimieren. Und stünde die Begründung nicht ohnehin im krassen Widerspruch zu allen Grundwerten unseres Staates, müßte man

Zu § 9 (Bedürfnisprinzip als Grundprinzip)

Die Geltung des Bedürfnisprinzips - d.h. eine Erlaubnis zum Umgang mit bestimmten Waffen und Munition nur bei Vorliegen eines besonders anzuerkennenden tiefen Grundes zu erteilen - bildet das zentrale Element des deutschen Waffenrechts. Es handelt sich hauptsächlich darum, dass die Verwendung von Waffen primär dem Schutz der Rechtsordnung zu dienen bestimmt ist und dieser Schutz mit Waffengebrauch als Kernbereich dem Staat obliegt. Waffen sind demnach Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, zur Befolgung der Gesetze gegen Bürger eingesetzt zu werden, wobei ein solcher Einsatz zur Verteidigung der Rechtsordnung bestimmungsgemäß zur Verletzung oder Zerstörung einer Sache, insbesondere einer Schusswaffe, führt oder sich prinzipiell nicht dadurch, dass Schusswaffen auch zur Jagd oder zum sportlichen Schießen verwendet werden.

Hinzu kommt, dass eine Schusswaffe wegen der mit ihr verhältnismäßig leicht zu erzielenden erheblichen Verletzung oder Tötung eines Menschen, **z.B. ohne besonderen Aufwand** als Instrument für Straftaten oder sogar als Mordwaffe in der Hand eines Rechtsbrechers somit zu einem (lebens-) gefährlichen Mittel gegen friedliche Bürger.

annehmen, daß ihr Verfasser hier auf dem kalten Weg die Gesetze zum polizeilichen Schußwaffeneinsatz und zum finalen Rettungsschuß aushebeln wollte. Zudem wäre eine solche Begriffsbestimmung auch noch sachlich falsch: Der größte Teil der als Sport-, Jagd- oder Sammlerwaffen im Umlauf befindlichen Waffen und ihre Munition sind für den angegebenen Zweck (als Polizei- oder Militärwaffe) gänzlich oder längst nicht mehr geeignet.

Auch darin liegt die Absurdität des deutschen Waffenrechts und seiner bürokratischen Regelwut: Beispielsweise wird ein 150 Jahre alter Westernrevolver oder die doppelläufige Vorder-

laderflinte aus dem vorvorigen Jahrhundert den gleichen strengen Richtlinien unterworfen wie die modernste Polizeipistole oder der Magnum-Revolver von Dirty Harry. Genau da haben auch die Verfasser versagt, das Gesetz für Behörden und Betroffene zu vereinfachen und von Altlasten zu entschlacken. Aber auch in vielen anderen Bereichen strotzt dieser Entwurf von sachlichen Fehlern, ungenauen Begriffen, schlechtem Deutsch und gummiartigen Paragraphen, deren Auslegungen durch die Verwaltung im Nachhinein vor allem eins nicht bringen werden: Rechtssicherheit.

Dahinter steckt die verquere Weltansicht, daß Waffen (tote Materie) per se "schlecht" sind, daß sie zu Gewalt und Kriminalität führen. Das ist so, als würde man Streichhölzer für Brandstiftungen verantwortlich machen. Der Täter bleibt außen vor, auch er nur ein Opfer des bösen Tatmittels. So wollen uns die Autoren des Waffengesetzes (alleamt Juristen) tatsächlich glaubhaft machen, eine Schußwaffe ließe sich ohne "besondere kriminelle Energie" sogar als Mordinstrument einsetzen.

Gewaltmonopol adae: "Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus"

Geht es um Waffenbesitz in der Bevölkerung, dann taucht schnell das Schlagwort vom "staatlichen Gewaltmonopol" auf. Es stammt aus den dunklen Tagen eines Niccolò Machiavelli (1469-1527) und Thomas Hobbes (1588-1679), einer Zeit, in der nach Hobbes "der Mensch des Menschen Wolf" war. Diese Staatsrechtsphilosophie entstand unter dem Eindruck der verheerenden Bürger- und Religionskriege jener Zeit, des Raubrittertums und adliger Fehden. Hobbes sah im modernen souveränen Staat die größte soziale Erfindung der frühen Neuzeit, das zentrale, wenn nicht gottgleiche Mittel zum Schutz und für die Sicherheit der Menschen.

Diesem idealistischen Staatsbild widersprach schon der Machtmißbrauch des absolutistischen Staates, weshalb Hobbes' Schüler John Locke (1632-1704) den Gedanken von der Garantie der Persönlichkeitsrechte im Staate durch eine vom Volk gewählte und ernannte gesetzgebende Körperschaft — Legislative — verwirklicht sah. Von da bis zur Idee der Gewaltenteilung von Montesquieu sowie Rousseaus Vorstellung von der Volkssouveränität als Eckpfeiler der bürgerlichen Demokratie war es dann nur noch ein Schritt. Daß aber selbst eine vom Volk gewählte Vertretung der Korruption, der Macht, erliegen kann und kein Garant gegen Amtsmißbrauch oder den Staatsstreich von oben darstellt, wußten schon die Väter der amerikanischen Republik. Deshalb stellten sie das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, in die "bill of rights" als zweiten Zusatzartikel zur Verfassung — zusammen mit Grundrechten wie der freien Meinungsäußerung, der freien Religionsausübung oder der Unverletzlichkeit des Heims.

Trotz aller weisen Voraussicht hätten sich alle diese Rechtsexperten und Staatsrechtler nie träumen lassen, mit welcher Perfidie und Obszönität in späteren Zeiten der

moderne Staat seine Macht mißbrauchen würde. Die Untaten von Raubrittern oder Serienkillern verblasen im Vergleich zu den Völkermorden und Unterdrückungsmaßnahmen, die staatliche Gewalt im Namen irgendeiner abstrakten Rechtsordnung, revolutionären Ideologie oder fundamentalistischen Religion durchführte. An Beispielen fehlt es nicht, nicht nur in Deutschland.

Und hier führt sich auch das Schlagwort von der "Inneren Sicherheit" ad absurdum: Nicht der Mißbrauch von Waffen durch einzelne gefährdet die Freiheit der Gesellschaft oder ihre Sicherheit, sondern der in der Geschichte immer wiederkehrende staatliche Machtmißbrauch: Waffensammler haben bislang noch keine Kriege vom Zaun gebrochen. Jäger und Sportschützen verkaufen auch keine Massenvernichtungsmittel an Drittwelt-Diktatoren oder profitierten vom Bau der Giftgasanlagen im Irak und in Libyen — wie gewisse staats- oder gewerkschaftseigene Firmen in Deutschland. Und nicht einmal die erzkonservativste Schützengilde wäre auf so eine perverse Idee wie Mauerbau und Schießbefehl gekommen.

Die Verfasser des deutschen Grundgesetzes hatten am eigenen Leib den Mißbrauch des staatlichen Gewaltmonopols erlebt — und hüteten sich, den Begriff auch nur aufzugreifen. In der Bundesrepublik geht nach dem Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes alle Macht, alle Staatsgewalt, vom Volke aus und eben nicht von einem anonym-fiktiven Staatswesen. Und nicht nur deshalb gibt es als Absage auf das Gewaltmonopol des Gehorsam heischenden Obrigkeitsstaates alter deutscher Prägung im Artikel 20 des Grundgesetzes den Absatz 4: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Ähnlich fabulieren sie an anderer Stelle von *“besonders gefährlichen”* Messern. So, als wäre nicht jedes Brotmesser in der Hand eines entschlossenen Täters tödlich — wie bei dem Schüler, der in Meißen seine Lehrerin mit zwei Küchenmessern erstach. Aber das Ganze ist ohnehin nur Augenwische-

rei, reines Wahlkampfkalkül, bei dem die Minderheit der Jäger, Sportschützen und Waffensammler eben die Leidtragenden sind. Das neue Waffengesetz dient dem Bundestagswahlkampf, den die SPD unter das Motto *“Sicherheit im Wandel”* stellte: Kriminalitätsfurcht und Innere Sicherheit sind

eben ein Terrain, auf dem die Sozialdemokraten noch Stimmenverluste befürchten. Nach der parlamentarischen Sommerpause soll das Gesetz zur Lesung in den Bundesrat. Unter www.bmi.bund.de steht der gesamte Entwurfstext für jeden zum Herunterladen im Netz. ☺

“Waffen aus dem Volk” – Das Märchen vom Bedürfnisprinzip

Gebetsmühlenartig wird die Notwendigkeit des Bedürfnisprinzips im deutschen Waffenrecht betont, auch wieder in der Begründung des aktuellen Entwurfs. Fast scheint es, als sei dieses Prinzip schon seit Jahrhunderten existent und müsse beibehalten werden, weil sonst Anarchie ausbrechen würde. Weil sich so etwas immer gut macht, wird gleich auch ein “Grundsatz” zitiert, den das Bundesverwaltungsgericht (“in ständiger Rechtsprechung”) geprägt haben soll und der besage, daß so wenig Waffen wie möglich “ins Volk” gehörten.

Das verwundert; ist doch ein Gericht gar nicht dazu berufen, politische Grundsatzentscheidungen zu treffen — und nichts anderes ist es, zu sagen, der Bevölkerung sind Schußwaffen möglichst vorzuenthalten. Schlägt man die zitierte Entscheidung (BVerwG IC 25/73 vom 24.6.1975) auch einmal nach, statt den “Grundsatz” papageienhaft zu wiederholen, sieht man nicht viel: Das Gericht stellte lediglich fest, daß auch unter dem Waffengesetz von ‘72 der Bedürfnisbegriff der gleiche ist, wie schon aus dem Gesetz von 1938.

*Eine Entscheidung aus der Zeit, als das 38er Reichswaffengesetz noch galt (BVerwG IC 115/64 vom 4.11.1965), enthüllt dann ähnlich Unspektakuläres: “Das Bedürfnisprinzip ... (habe) den Zweck, daß möglichst wenige Faustfeuerwaffen ‘ins Volk’ kommen.” Der **Zweck** von etwas kann aber keine **Begründung** für etwas sein. Ein “Tempo-30-Schild” hat den Zweck, daß die Leute langsamer fahren. Aber weswegen steht ein solches Verkehrsschild auf freier Landstraße; wodurch begründet sich dessen Existenz? Warum soll man an ungefährlicher Stelle langsam fahren? Warum sollen wenig Waffen ins Volk, wenn vom Volk, von seinen auf Zuverlässigkeit ohnehin geprüften Sportschützen, Jägern und Sammlern keine Gefahr ausgeht (wie selbst die Entwurfsbegründung einräumen muß)? Dazu sagt uns der “Grundsatz” nichts. Er taugt also nicht als Begründung des Bedürfnisprinzips und muß doch seit Jahrzehnten dafür herhalten.*

*Was ist überhaupt ein **“Bedürfnis”**? Bedürfnis heißt, daß man etwas haben will: Habe ich das Bedürfnis zu trinken, will ich etwas zu trinken, habe ich ein Bedürfnis nach einer Schußwaffe, will ich ...*

*Nein! So geht das natürlich nicht. Wo kämen wir hin, wenn jeder kriegen würde, was er wollte? Etwa in eine liberale Gesellschaft? Wer würde sich so etwas wünschen? Die Deutschen wollen Ordnung, sonst nichts. Und diese Ordnung sichert schon immer das Bedürfnisprinzip — oder etwa doch nicht? Wird der neue Entwurf Gesetz, sollen auch **Einzellader-Langwaffen** einer **Bedürfnisprüfung** unterliegen: Waffe für Waffe,*

Verbandsbescheinigung für Verbandsbescheinigung. Damit würde der strafrechtlich völlig irrelevante Einzellader vom gleichen Aufwand erreicht wie die Selbstladewaffe, der Repetierer und die Pistole oder der Revolver. Klar, bei denen war das schon immer so.

Falsch! Im Waffengesetz von 1972 unterlagen dem Bedürfnisprinzip zunächst nur Kurzwaffen und Selbstladelangwaffen. Die Repetierlangwaffen wurden damals schlicht vergessen und in der Praxis flugs zu Selbstladewaffen “umdeklariert”, und damit deren strengeren Erwerbsvoraussetzungen unterworfen — statt den leichteren der Einzellader.

Und Langwaffen waren ja auch schon immer bedürfnispflichtig, oder? Auch falsch! Im Gesetz vom 18.3.1938 steht in § 15 I die Notwendigkeit eines Bedürfnisses für Faustfeuerwaffen (§ 11 I). Man erinnere sich an den oben zitierten “Grundsatz” des Verwaltungsgerichtes “So wenig Faustfeuerwaffen ins Volk wie möglich!” Also ist nach dem Bundesverwaltungsgericht gegen viele Langwaffen im Volk nichts einzuwenden. Warum wird diese Schlußfolgerung nicht als “Grundsatz” aus der Entscheidung des Gerichts extrahiert und von Seiten des Bundesinnenministeriums bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit als eherner Grundsatz deutschen Rechts präsentiert?

Aber wenigstens für Kurzwaffen brauchte man schon immer ein Bedürfnis! Schon wieder falsch! Im Vorläufer des Gesetzes von ‘38, dem Reichswaffengesetz vom 12.4.1928, war ein Bedürfnis nur für eine einzige Erlaubnis vonnöten: für das Führen von Waffen. Der Erwerb dagegen war genehmigungspflichtig, aber bedürfnisfrei. Das ‘38er Gesetz verschärfte diese Freiheit um zu verhindern, daß die “Feinde von Volk und Staat” im Besitz von Waffen sind. Jedes Nachfolgegesetz hat die Anforderungen weiter verschärft, so daß aus den “Feinden” inzwischen das “Volk” selbst wurde, in das nur so wenig Waffen wie nötig dürfen!

Wieviel Angst hat die Republik inzwischen vor ihren Bürgern? Wieviel Angst sollte der Bürger vor dem Staat haben, wenn er bedenkt, was das deutsche Staatswesen des Waffengesetzes von 1933 bis zum Jahre 1945 mit den ‘38 entwaffneten “Feinden von Volk und Staat” angestellt hat? Eines ist sicher: Von den Insassen in Dachau und Buchenwald hatte nicht ein einziger ein “Bedürfnis” nach einer Waffe im Sinne des deutschen Waffengesetzes.

Ulrich Falk, Jurist, Regensburg

Von **Ulrich Falk, Matthias Recktenwald und Marc Roth, (FWR)**

Um Mißverständnissen vorzubeugen, dies vorab: Niemand will, daß jeder Trottel sich bei Woolworth an der Ecke ein Maschinengewehr kaufen kann. Es versteht sich von selbst, daß in einem demokratischen Gemeinwesen ein geregelter Zugang zu Waffen und Munition existieren muß. Im internationalen Vergleich galt bereits das bisherige Waffengesetz der Bundesrepublik als besonders scharf, aber auch als bürokratisch und verwaltungsmäßig schwer handhabbar.

Der neue Entwurf ist eine Ausgeburt an Bürokratie und wird ohne erheblichen Mehraufwand an Personal und Geld bei Kommunen und Ländern überhaupt nicht umsetzbar sein. Allein die verlangte Überprüfung der Zuverlässigkeit alle drei Jahre (statt wie bisher fünf) bedeutet etwa 40 Prozent mehr Arbeit, nicht gerechnet die nun regelmäßige Bedürfnis-Überprüfung.

Solche Erkenntnisse verschweigt der Novellierungsentwurf natürlich, und ein entsprechendes Begleitschreiben Brennekes an die betroffenen Ressorts leugnete frech den Mehraufwand für die Verwaltung, die Alternativen zu den vorliegenden Regelungen genau

sind. Dafür muß man die Begründungen begreifen — was schwer genug fällt: Beides ist in feinstem Bürokratenchinesisch formuliert. Dahinter steckt Methode. Wenn keiner den Papierstoß liest, wird das Gesetz in Parlament und Bundesrat einfach durchgewinkt, hoffen die Verfasser. Damit diese Taktik nicht so aufgeht, haben wir für Sie die wichtigsten Knackpunkte herausgefiltert und in verständliches Deutsch gebracht.

Die Novellierung vollzieht eine völlige Umkehrung des bisherigen Waffenrechts: Lieferten früher Bedürfnis und Zuverlässigkeit die Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz von Waffen und Munition, soll jetzt jeglicher Umgang im Detail geregelt werden. Erklärtes Ziel des neuen Waffengesetzes

Friedrich Geperth, Präsident des Bundes Deutscher Sportschützen (BDS)

“Der Regierungsentwurf ist inakzeptabel. In einzelnen Passagen ist er geradezu schockierend. Repetierer müssen auf gelber WBK erhältlich sein und nicht den Faustfeuerwaffen und Selbstladern gleichgestellt werden. Daß der Entwurf letzteres vorsieht, ist ein Witz. Auch ist es überhaupt nicht gerechtfertigt, die Erwerbsfrist für Waffen bei Sportschützen von 6 auf 12 Monate zu verdoppeln, wenn das Bedürfnis in den ersten sechs Jahren der Sportschützenaktivität noch zweimal überprüft wird. Die vorgesehene Regelung im § 15 (5),

nachträgliche Aberkennung des Bedürfnisses (§ 44) mit Entzug der WBK und dem Zwangsverkauf der Waffen.

Alles kann Waffe sein

Der fundamentalistische Eifer der WaffG-Verfasser geht soweit, daß sie im Paragraphen 1 die Begriffsbestimmungen von Waffen unter 2 b und 4 so windelweich formulierten, daß im Nachhinein über die “Anlage” alle möglichen und unmöglichen **Geräte** unter den Waffenbegriff fallen und verboten werden können. Ähnlich ermöglicht auch der



die Vereine verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus dem aktiven Schießsport ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen, ist eine unglaubliche Strangulierung der Vereine und Verbände und deren Mitglieder. Ich frage mich, woher kommt der Antisportschützensgeist dieses Entwurfs mit all diesen Verschärfungen, nachdem sich die Schützen aller Verbände seit 1972 staatsloyal und gesetzeskonform verhalten haben. Nun schlägt man ihnen mitten ins Gesicht. Ein in meinen Augen unglaublicher Vorgang.”

Knackpunkte & Schnitzer

so wie die Eingaben und Einsprüche der Verbände. Das Entwurfswerk umfaßt 91 Seiten reinen Gesetzestext und 114 Seiten Begründungen. Letztere sind wichtig, wenn es in Zukunft vor Verwaltungsgerichten zu Auseinandersetzungen über die Auslegung kommt. Denn aus solchen Begründungen liest die Justiz dann den “Willen des Gesetzgebers”. Das Schlimme daran: Der Gesetzestext allein verrät dem unbefangenen Leser nicht, wie die Paragraphen zu verstehen und anzuwenden

und der noch zu veröffentlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen ist es, die Zahl der legalen Waffenbesitzer drastisch zu reduzieren: Durch schikanöse Auflagen sowie Gebührenerhöhungen, durch exzessive Auslegung der Ordnungswidrigkeiten zwecks Entziehung der Zuverlässigkeit, durch erschwerte Bedingungen für junge Nachwuchs-Jäger und -Sportschützen, höhere Hürden bei der Sachkundepflicht — und immer wieder: die

§ 2 Absatz 3, daß fortan selbst **Spielzeugwaffen** dem Waffengesetz unterliegen (siehe hierzu auch Seite 102 der Begründung). Der Waffenerwerb und -besitz durch **Jungjäger** und **Jungschützen** werden fortan die Ausnahme von der Regel darstellen. Bei Sportschützen unter 18 Jahren, so sieht es der Entwurf der Verwaltungsvorschrift vor, muß der Betreffende mindestens wettkampfmäßig die Bundesebene erreichen können, wenn ihm das Amt eine eigene Waffe genehmigen soll.

Waffen nur noch auf Zeit?

▪ Künftig will die Behörde prüfen, wie oft und intensiv man seine Sportwaffe benutzt. Dies regeln die §§ 4 Absatz 4 (Begründung Seite 104) und 44 Abs. 2.
 ▪ Sportschützen müssen sich jederzeit überprüfen lassen und diese Kontrollen immer unterstützen. ▪ Alle Vereine sollen Überwachungsdienste zur Fest-

stellung der "aktiven" Mitglieder leisten. Letzteres regeln die §§ 4 Absatz 4 und 15 Absatz 1 Satz 7.

Praktisch sieht das so aus: Sie sind beruflich oder in der Familie stark eingespannt und können deswegen momentan nicht mehr schießen. Dann sind Sie inaktiv — und Ihr Vorstand müßte Sie der Behörde melden. Das gilt auch für den Fall, daß Sie den Verein wechseln. Dann soll Ihr alter Verein der Behörde Ihren Austritt mitteilen. In beiden Fällen erlischt Ihr Bedürfnis, und die Behörde widerruft die Erlaubnis. Zwar sieht der Entwurf Sonderfälle vor. Doch die sind schwammig formuliert und bilden höchstens die Ausnahme von der Regel.

■ Es gibt für Sportschützen ein "Grundbedürfnis" von **zwei Kurzwaffen und drei Selbstlade- und Repetierlangwaffen** (§ 14 Absatz 2).

Probleme kann es geben, wenn Sie als Sportschütze bereits die fünf regulären Waffen haben. Angenommen, Sie konzentrieren sich nun auf eine neue Disziplin und beantragen eine



Hans-Georg Fuchs, Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)

"Der VDB lehnt diesen Gesetzentwurf in der jetzt vorliegenden Form entschieden ab. Der in den Besprechungen erzielte Konsens ist nicht wiederzufinden. Das Büchsenmacherhandwerk wird durch diesen Entwurf so eingeschränkt, daß es nicht mehr überleben kann. Der Bau von individuellen, handwerklich schönen Waffen wird praktisch unmöglich. Der Entwurf enthält bürokratische Einschränkungen ohne einen wirklichen Beitrag zur Verbesserung der Inneren Sicherheit. Es fehlt jeder Ansatz zur Bekämpfung der illegalen Waffen, denn nur von dort geht Gefahr aus. Der Entwurf würdigt in keiner Form die positive Arbeit der Verbände. Der sogenannte temporäre Waffenbesitz blockiert für das Handwerk die Möglichkeit, die Waffen für den Schießsport zu verfeinern und mit Sonderzubehör auszustatten. Die weltweit hohe Anerkennung unserer Hersteller und unseres Handwerkes wird damit langsam aber sicher kaputtgemacht."



Constantin Freiherr Heereman, Präsident des Deutschen Jagdschutz-Verbandes (DJV)

"Nicht akzeptabel ist der Entwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Waffengesetzes, den das Kabinett am 11. Juli 2001 beschlossen hat (...). Ich selbst habe an diesen Verhandlungen teilgenommen, daher bin ich besonders enttäuscht über diesen Richtungswechsel der Bundesregierung."

neue Waffe. Dann kann das Amt prüfen, ob Sie eine der anderen Waffen noch brauchen. Merke: Man soll nie mehr Waffen haben dürfen, als es das Grundbedürfnis zuläßt. Dies entspricht somit in Wahrheit einem Maximalanspruch.

Bei Munition wird es schärfer

■ Der schlichte Besitz von Munition wird künftig erlaubnispflichtig, so die Quintessenz der §§ 1, 2, 10, 11, 50, 56. Bislang war der bloße Besitz straflos. Jetzt kriminalisiert der Entwurf alle, die ohne WBK oder Munitionserwerbsschein ein paar Schuß Munition zuhause liegen haben. Es droht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Eine Begründung gibt es für die Verschärfung nicht. Dafür Regelungslücken en masse, so daß auf Munitionssammler enorme Unsicherheiten warten, etwa beim Vererben, bei Altbesitz und bei Ein- und Ausfuhr.

Zudem soll es für Sammler einen Munitionssammelschein geben — die normale Erwerbsberechtigung reicht nicht mehr aus. Und das in einem Aufwasch mitreformierte Beschußgesetz sieht in § 11 vor, daß nur noch zugelassene Munition "gewerbsmäßig vertrieben und überlassen" werden kann. Das schließt viele alte, heute nicht mehr verwendete Sammlerpatronen aus.

Jäger müssen umdenken

■ Sie sollen bei jeder Langwaffe "glaubhaft machen", daß Sie die Waffe brauchen und daß sie zur Jagd "geeignet ist". (§ 13 Absatz 1)

Es fehlt zwar im Gesetz an genauen Festschreibungen der Anzahl, aber dazu sieht der Entwurf der Verwaltungs-

Für Begriffsstutzige:

Es gibt bereits ein Waffengesetz ...

... doch, doch. Deutschland besitzt eines der schärfsten Waffengesetze aller demokratischen Staaten — seit über zwei Jahrzehnten. Hier Eckpunkte:

— **Kriegswaffen sind verboten:** Keine vollautomatischen Sturmgewehre im Stil der immer gern zitierten "Kalaschnikow", keine Maschinenpistolen, keine Maschinengewehre in schußfähigem Zustand.

— **Erwerbsscheinplicht:** Für die meisten der zum Verkauf zugelassenen Sport-, Jagd- und Verteidigungswaffen braucht man die **Genehmigung der Behörden**. Das heißt: Man kann nicht einfach so ein Repetiergewehr oder eine Selbstladepistole kaufen. Dafür braucht man die **Waffenbesitzkarte (kurz: WBK)** — kein Freibrief: • **Sportschützen müssen für jede einzelne Waffe ein Bedürfnis nachweisen**. Können sie das nicht, lehnt die Behörde ab. Das gibt es oft: Die Vereine handhaben Bedürfnisvergaben meist päpstlicher als der Papst! • **Waffensammler wiederum dürfen nur Stücke kaufen, die zu ihrem Sammelgebiet passen**. Sammelgebiete werden nur unter strengsten Auflagen genehmigt; sie müssen dem Anspruch der "**kulturhistorischen Bedeutsamkeit**" genügen.

— **Prüfungen:** Keine WBK wird ohne Prüfung der **Sachkunde** ausgestellt. Außerdem muß man **Trainingsnachweise für die Dauer von mindestens einem halben Jahr** beibringen — von zugelassenen Vereinen. Und man braucht ein polizeiliches Führungszeugnis. Die WBK kann auch nach jetzigem Recht eingezogen werden, sobald sich der Waffenbesitzer etwas zuschulden kommen läßt. Oft reicht schon eine Trunkenheitsfahrt.

— **Waffenbesitzkarte ist nicht dasselbe wie Waffenschein**, nichts wird so oft verwechselt. Mit einem • **Waffenschein** dürfen Zivilisten eine **scharfe Waffe permanent führen**, das heißt zum eigenen Schutz mitnehmen. Normalsterbliche kommen seit Jahrzehnten nicht mehr an einen Waffenschein. Dagegen gehört dies für zahlreiche Politiker, Richter und Staatsanwälte zum guten Ton.

Eine • **Waffenbesitzkarte berechtigt nur zum Besitz und Benutzen der Waffen:** Ein Sportschütze darf damit auf Schießständen schießen. Ansonsten muß er sie unter Verschuß halten.

— **Gas- und Schreckschußwaffen bestehen aus Spritzguß, damit sie nicht in scharfe Waffen verwandelt werden können**. Bohrt man sie durch und verschießt scharfe Munition, fliegen sie auseinander. Daher sind in Deutschland nur Gas- und Schreckschußwaffen mit dem **Prüfzeichen der Physikalisch-Technischen Bundesprüfanstalt** zugelassen.

vorschrift bereits einen Regelbedarf von drei Langwaffen für Jagdscheininhaber und fünf für Jagdausübungsberechtigte vor. Braucht man nun eine Großwildbüchse, etwa für die lang erträumte Afrika-Safari, wird diese zwar genehmigt, muß nach der Reise aber wegen Wegfall des Bedürfnisses wieder verkauft werden.

Neue Hürden für die WBK

▪ Künftig sollen Sportschützen auch für die **Einzelladerwaffen der gelben WBK** ein Bedürfnis vom Verband nachweisen (§ 14). Das heißt: Als Besitzer einer gelben WBK können Sie zwar jeden sportlich nutzbaren Einzellader ohne Voreintrag kaufen. Aber Sie müs-

Joachim Streitberger, Sprecher des Forums Waffenrecht

“Das Form Waffenrecht (FWR) lehnt den Entwurf der Bundesregierung vom 11. 7. 2001 entschieden ab. Der Entwurf belastet den legalen Waffenbesitzer mit massiven bürokratischen Übertreibungen und Einengungen, er kostet den Steuerzahler Millionen, ohne jeden Effekt für die Innere Sicherheit. Der Entwurf folgt den typischen Vorstellungen der Bürokratie, die die ‘totale Kontrolle’ des legalen Waffenbesitzes postuliert, ohne jedoch wirklichen Einfluß auf Mißbrauch oder illegale Waffen zu erlangen. Der FWR-Vorsitzende Herbert Keusgen wörtlich: ‘Ich hatte nach all den Gesprächen mit den Politikern und dem gefundenen Konsens natürlich erwartet, diesen schwarz auf weiß zu finden. Die Kehrtwendung im Entwurf ist mir unverständlich.’”

Diese Verschärfung birgt keinerlei Sinn, weil die Behörde das Bedürfnis eines Waffenbesitzers in den ersten sechs Jahren nach Ausstellung der Erlaubnis ja noch mindestens zweimal prüfen soll (§ 4 Absatz 4). Auch hier wollten die Verfasser also nur eine weitere Schikane einbauen.



Dr. Volkmar Schilling, Präsident Bund der Militär- und Polizeischützen (BDMP) e.V.

“Mit diesem Entwurf wurde ein Machwerk vorgestellt, das nicht nur, aber besonders für den BDMP, untragbare Verhältnisse schaffen soll. Völlig unakzeptabel ist die im Gegensatz zur jetzigen Regelung zeitliche Begrenzung der Waffenbesitzerlaubnis. Unter dem Vorwand, es solle die Innere Sicherheit erhöht werden, betreiben die Verantwortlichen Augenwischerei gegenüber der Öffentlichkeit und den gewählten Volksvertretern. Während man den legalen Waffenbesitz drastisch bescheiden will, wird nichts gegen den illegalen Waffenbesitz bei Kriminellen unternommen. Im Gegenteil, durch geradezu lächerliche Verbote werden künstlich weitere Waffendelikte geschaffen. Später wird sich mancher normale Bürger noch wundern, daß er sich eines Vergehens nach dem Waffengesetz schuldig gemacht hat und plötzlich dem Strafrichter gegenübersteht. Der BDMP hat sich in all den Jahren zusammen mit den anderen Verbänden und dem Forum Waffenrecht gegenüber dem federführenden BMI eingebracht, um eine solche Fehlleistung zu verhindern, wie sie sich jetzt darstellt. Dazu hat der BDMP auch eigens einen Staatsanwalt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt. Offenbar haben aber sachliche Argumente bei dem jetzigen Gesetz eine untergeordnete Rolle gespielt. Entgegen dem Eindruck bei den Anhörungen, sind die Argumente der Schützen mit dem vorliegenden Entwurf schlicht unter den Tisch gekehrt worden. Wir bleiben gegenüber den Abgeordneten, Bundes- und Landesregierungen weiterhin gesprächsbereit und gesprächsinteressiert. Der BDMP kann aber diesen Entwurf nur rundherum ablehnen.”

Ein Schritt vor, zwei zurück ...

Mit dem Regierungswechsel zur CDU/CSU/FDP 1982 begannen die Arbeiten am “Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes”. 1984 und 1987 wurden erste Änderungsvorschläge eingebracht, 1993 dann ein Ideen- und Thesenpapier der aus den Waffenrechtsabteilungen einiger Bundesländer und dem BMI gebildeten Arbeitsgruppe. Am 24. 4. 96 stellte das BMI den Verbänden erstmals ein “Diskussionspapier” vor. Im April ‘97 folgte ein “erster vorläufiger Entwurf einer strukturellen Neuordnung des Waffenrechts”. Mit dem 20. 5. erschien eine Neufassung. Am 5. 9. 97 brachte der Bundesrat den “Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes” bei der Bundesregierung ein. Am 25. 11. 97 legte Kanther den Verbänden einen neuen Entwurf vor. Ein weiterer folgte am 2. 4. 1998. Der erste Entwurf der Rot-Grün-Regierung kam Ende 1998. Weitere Vorstöße des sächsischen Innenministers und ein Referentenentwurf folgten im Jahr 2000. Schily stellte den vorletzten Entwurf vom 25. 2. 2001 Mitte März vor.

Dr. Max Stadler, innenpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion

“Die F.D.P. hält die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verschärfungen des Waffenrechts nur zum Teil für sinnvoll. Sie führen insgesamt zu mehr Bürokratie und zu Einschränkungen bei den legalen Waffenbesitzern, ohne daß die Sicherheit der Bürger dadurch entscheidend verbessert würde. So ist etwa der sogenannte ‘Kleine Waffenschein’ für Gaspistolen abzulehnen.”

sen bei der Anmeldung eine Bestätigung des Verbandes vorlegen, für welche Disziplin Sie diese Waffe brauchen und ob sie sich dafür eignen.

▪ Um an eine WBK und damit an eine Waffe zu kommen, muß man künftig nicht sechs, sondern zwölf Monate trainiert haben, so §14 Absatz 1.

Nichts geht ohne Verband

▪ Das neue Waffengesetz verlangt von Sportschützen, daß sie über ihren Verein einem Verband beitreten, um Waffen kaufen zu können.

Es ist seit Ende des Dritten Reiches und der DDR in Deutschland nicht mehr üblich gewesen, daß man zwecks Genehmigung als Zwangsmittglied in einer sogenannten privatrechtlichen Vereinigung (Beispiel: GST) gleichgeschaltet sein muß. Dies ist verfassungsmäßig fragwürdig, da Schützenvereine keine “Körperschaften des öffentlichen Rechts” sind, etwa wie die Industrie- und Handelskammern. Solche Zwänge schließt der Artikel 9 des Grundgesetzes aus. Er gewährt allen Deutschen Vereinigungsfreiheit. Praktisch stellt also dieser Passus einen Eingriff in ein Grundrecht dar, ge-

Josef Ambacher, Präsident des anderthalb Millionen Mitglieder zählenden Deutschen Schützenbundes (DSB)

„Als Fazit bleibt festzuhalten, daß ein im Ansatz vernünftiger Gesetzentwurf durch eine Vielzahl unverständlicher Beschränkungen unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten von den Sportschützen nicht mehr akzeptiert werden kann.“

Die Regelungen sind geprägt durch ein offensichtliches Mißtrauen gegenüber dem legalen Waffenbesitzer, vor dem die Bürger und Bürgerinnen dieses Landes geschützt werden müssen. Der einzige Gewinn für die Innere Sicherheit wird durch die — vom DSB mitgetragene — Neuregelung der Aufbewahrung erreicht.

Der DSB weiß sich einig mit den Verbänden der Polizei, daß nicht die Sportschützen das Problem für die Innere Sicherheit sind. Für eine wirksame Bekämpfung des die Innere Sicherheit wirklich bedrohenden illegalen Waffenbesitzes bringt die Neuregelung keine Fortschritte; sie erschöpft sich letztlich in einer nicht mehr vertretbaren und jedes Augenmaß sprengenden Gängelung der Sportschützen und ihrer Verbände, und damit des international anerkannten Schießsports allgemein.“

Eine mehrseitige, von Richter Jürgen Kohlheim mitverfaßte Erklärung des DSB zur Novellierung findet sich unter www.schuetzenbund.de



nauso wie der regelmäßige WBK-Widerruf das Grundrecht auf Eigentum berührt. Nach Artikel 19 GG hätte das im Gesetzestext auch ausgewiesen werden müssen — auch das fehlt.

Wann ist ein Verband ein Verband?

▪ Kleinere Verbände dürfen keine Bedürfnisbescheinigungen mehr ausstellen. Denn der Entwurf schreibt in § 15 detailliert vor, wie ein anerkannter schießsportlicher Verband auszusehen hat. Er muß unter anderem: mindestens **10 000 aktiv schießende Mitglieder** haben (in Ausnahmefällen: 2000), eine eigene Sportordnung besitzen, in jedem Bundesland seiner Mitglieder in Vereinen organisiert sein, Breiten- und Leistungssport betreiben, Kinder- und Jugendsport fördern, Wettkämpfe ausrichten, sich an die vorgeschriebenen Überwachungsvorschriften halten und seine Vereine auch dazu verpflichten.

Fazit: Diese Mißachtung des Minderheitenrechts bedeutet den Todesstoß für die Vielfalt des Schießsports in Deutschland. Kleine oder neugegründete Verbände unter 2000 Mitgliedern haben keine Chance. Die Verbände zwischen 2000 und 10 000 Mitgliedern sind nur durch Sondergenehmigungen zu retten — doch gibt es dazu noch keine Vorschriften. Die müßten erst per Verwaltungsvorschrift erlassen werden. Das läßt nichts Gutes erwarten. Ohne Probleme dürfte nur der mitgliederstarke Deutsche Schützenbund alle Anforderungen erfüllen.



Dr. Peter Mank, Präsident des Verbandes der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition (JSM)

„Die Verabschiedung des Waffenrechtsentwurfes im Kabinett müßte Anlaß zur Hoffnung sein, denn er hatte einst mehr Transparenz und Verständlichkeit zum Ziel. Wer sich dieses bürokratische Ungetüm nun näher ansieht, erkennt schnell, daß aus dem gesetzestreuem Jäger, Sportschützen oder Waffen-/Munitionssammler ein lebenslang gegängelt und kontrolliertes Subjekt werden soll. Mit der sachlich in keiner Weise zu rechtfertigenden Übersteigerung des sogenannten „Bedürfnisprinzips“ und dem Motto „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ soll der Öffentlichkeit eine so nicht realisierbare Erhöhung der Sicherheit vorgegaukelt werden. Ich halte diesen Gesetzentwurf für völlig mißglückt, und es entspricht nicht den Tatsachen, daß der JSM oder andere Verbände diesem weitgehend zugestimmt hätten. Um wesentliche substantielle Änderungen zu erreichen, muß jetzt Druck auf die Politik ausgeübt werden.“

Schau'n wir mal nach

▪ Waffenbesitzer müssen daher der Behörde immer **Zutritt in ihre Wohnung** gewähren. (§ 36 Absatz 3). Natürlich will man alles und die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition kontrollieren. Das berührt aber den Grundgesetz-Artikel 13, also die

„Unverletzlichkeit der Wohnung“. Selbst bei Kriminellen verlangt das Grundgesetz, daß Durchsuchungen vom Richter angeordnet sein müssen. Ausnahme: Es herrscht „Gefahr im Verzuge“. Etwa dann, wenn die Polizei einen flüchtigen Verbrecher fangen oder ein Schwerverbrechen verhindern wollte. Nach § 36, 3 darf die Behörde aber jetzt Zutritt verlangen, wenn nur *„begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung“* vorliegen.

Das heißt im Klartext: Ein böser Nachbar meldet fälschlich und anonym bei der Polizei, in Ihrem Haushalt seien Waffen und Munition schlampig gesichert und für Ihre Kinder zugänglich. Aufgrund einer solchen *Behauptung* kann die Polizei Ihre Wohnung legal betreten und durchsuchen — so die Absicht des Gesetzesentwurfs. Daß dies mit „Gefahr im Verzuge“ kaum noch etwas zu tun hat, leuchtet ein. Ein weiteres demokratisches Grundrecht, das der „Unverletzlichkeit der Wohnung“, wird ausgehöhlt.

Sind Sie überhaupt zuverlässig?

Das sind Sie nicht, wenn ein Gericht Sie *„wegen einer vorsätzlichen Tat“* zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt hat (§ 5). Das gilt auch, wenn Sie zweimal eine geringere Geldstrafe kassiert haben. 60 Tagessätze erhält schon jeder, der einen anderen im Straßenverkehr nötigt oder sein Altöl in ein Gewässer kippt. Und wenn Sie mehr als einmal wegen Beleidigung verurteilt worden sind, ist Ihre Zuverlässigkeit auch für fünf Jahre dahin. Dann widerruft die Behörde die Erlaubnis — für Waffensammler oder Fachhändler wäre das der GAU.

Künftig reichen schon Ausrutscher und Jugendsünden, um waffenrechtliche Genehmigungen versagt zu bekommen oder sie zu verlieren. Dazu soll das Ordnungsamt nicht nur die *„unbeschränkte Auskunft“* aus dem Zentralregister und die viel weitergehende Auskunft bei den Justizbehörden einholen, sondern auch noch die örtliche Polizeidienststelle befragen, ob man Sie dort schon auf dem Kieker hat. Also vorsichtig, falls Sie mal falsch parken oder mit den Nachbarn um den Maschendrahtzaun streiten.

Zahlemann & Söhne

Wer soll das bezahlen, wer hat so viel Geld — die Verwaltung jedenfalls nicht (Vorblatt Seite 2). Man will die Kosten des ganzen Kontrollaufwands auf die Antragsteller umlegen. Das bedeutet, daß Schützen, Sammler und Jäger nicht nur unter der verschärften Überwachung leiden, sondern sie auch noch bezahlen werden.

Sonderfall Erben

▪ Das Waffen-Erbrecht bleibt bestehen, soll aber nur vorläufig gelten. § 20 Absatz 2 erlaubt es, legale Waffen an zuverlässige Personen mit nachgewiesener persönlicher Eignung zu vererben. Das hört sich erst einmal gut an. Doch da steckt was im Detail: Illegale Waffen eines Toten lassen sich nicht mehr legalisieren — also die jahrzehntlang verschundene Taschenpistole von Opa, die erst beim Umbau des Hauses wieder auftaucht. Lange soll das



Heinz-Wolfgang Titz,
i. A. Verband der Reservisten
der deutschen Bundeswehr e. V.

„Zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen gerne mit, daß sich der Beauftragte für den Schießsport des VdRBw in seiner Bewertung und den Änderungsvorschlägen inhaltlich der Stellungnahme des 'Forums Waffenrecht' in voll-em Umfange angeschlossen hat.“

Erbrecht nicht so bleiben. Auf Seite 90 des Entwurfs steht Artikel 17 mit dem Titel *„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgeltung der Vorschriften“*. Im zweiten Absatz heißt es: *„Artikel 1 § 20 Abs. 2 Satz 2 tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.“*

Das hat seinen Grund: So lange will man der Industrie Zeit geben, um Blockiersysteme für Waffen zu entwickeln. Nur die Behörde soll sie anbringen und entriegeln dürfen. Demnach geht man also mit den ganzen Waffen des Verblichenen zum Amt. Dort sperren die Beamten die Waffen so ab, daß man sie als Unberechtigter

Erwin Marschewski, innenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

„Die Neuregelung und Modernisierung des Waffenrechts ist lange überfällig. Wir begrüßen sie. So ist richtig, daß bei Mitgliedschaft in einer verbotenen Vereinigung oder einer verbotenen Partei kein Waffenschein erteilt wird. Die Aussage von Bundesinnenminister Schily, mit der Neuregelung des Waffenrechts einen Beitrag zum besseren Schutz der Bürger zu leisten, ist unzutreffend. Auch Bundesinnenminister Schily weiß, daß unseren Bürgern von legalen Waffenbesitzern wie Schützen, Jägern und Brauchtumsschützen keine Gefahr droht. Das große Problem sind die illegalen Waffenbesitzer. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, daß die Frist für die Vornahme von Regelüberprüfungen der Zuverlässigkeit von 5 auf 3 Jahre reduziert wird. Denn gerade das führt zu einem unvermeidbaren und nicht gerechtfertigten Verwaltungsmehraufwand und zu einer unnötigen Belastung der legalen Waffenbesitzer! Die Einführung des sog. 'Kleinen Waffenscheins' führt nicht zu mehr Sicherheit. Es ist vorgesehen, das Führen der sog. Gas- und Schreckschußwaffen in der Öffentlichkeit einer Erlaubnispflicht zu unterwerfen; dies wäre mit der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung verbunden. Diese Erlaubnispflicht umfaßt aber nicht den Erwerb und Besitz dieser Waffe. Dies wird dem Grundproblem nicht gerecht und führt darüber hinaus zu unnötigem Verwaltungsaufwand. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird den nun vorliegenden Gesetzentwurf kritisch überprüfen und im Gesetzgebungsverfahren auf die erforderlichen Änderungen hinwirken.“

nicht benutzen kann. Frage: Was passiert, wenn in fünf Jahren keine derartigen Sicherungssysteme vorliegen? **Fazit:** Auf Dauer will man die Möglichkeit zum Vererben von Waffen radikal beschneiden. Die logische Folge: Vererbte Waffen werden verschrottet oder wandern in die Illegalität — soviel zum Thema *„Mehr Sicherheit“*.

Ausländer unerwünscht

▪ Nach § 4 kann die Verwaltung jedem Ausländer, der nicht mindestens fünf Jahre in Deutschland lebt, eine Sport-schützen- oder Jäger-WBK versagen, auch wenn er ansonsten alle Bedingungen erfüllt. Das berührt auch die hier stationierten Angehörigen ausländischer Streitkräfte. Versteht man das im BMI unter Integration? Auch hier bemühen die Verfasser wieder ominöse Einzelfälle für den Handlungsbedarf — mieseste Anlaßgesetzgebung!

▪ **Das geplante Waffengesetz bietet keine Erleichterungen, sondern durchgängig nur Verschärfungen.** Und die verstecken sich hinter Begriffen wie *„Klarstellung“*, *„Vereinfachung“* oder *„Systematisierung“*. Für die Verschärfungen liefert die Begründung des Entwurfs keine stichhaltigen Argumente. Statt dessen bietet der Text altbekannte und nachweislich falsche Allgemeinplätze wie *„veränderte Sicherheitslage“* oder *„erhebliche Defizite für die öffentliche Sicherheit“*. Auch die genannten Mißbrauchsbeispiele



Gregor Wensing, international bekannter Waffensammler, Mitbegründer der Federation of European Societies of Arms Collectors — FESAC und bis zum Mai des Jahres Vorstandsmitglied und Sachverständiger des VdW

„Der Entwurf kann über die Vorschriften zur sicheren Aufbewahrung dem Sammeln von Waffen und Munition in Deutschland den Todesstoß geben: Legt man sie buchstabengetreu aus, dann kann man mit den Aufbewahrungsvorschriften (...) jede Präsentation in einem Museum und jede sonstige Ausstellung unmöglich machen. Dürfen Waffen nur noch in Stahlschränken aufbewahrt werden, kann man keinen Anschauungsunterricht mehr durchführen. Damit aber wird ein wesentliches Moment des Sammelgedankens, nämlich die didaktische Aufbereitung der Menschheitsgeschichte anhand von Gegenständen, welche diese bestimmt haben und noch immer bestimmen, (...) unmöglich gemacht. Die Vereinnahmung von jeder Art von 'Waffen' in die Aufbewahrungsvorschriften läßt dann u. U. sogar steinzeitliche Speer- und Pfeilspitzen in Tresoren verschwinden.“

Sandra Lammers, Vizepräsidentin des Verbandes für Praktisches Schießen (VPS)

„Wie so viele Regierungen im Zeitraum der letzten 20 Jahre, ist auch diese Bundesregierung (...) angetreten mit dem Ziel, eine Novellierung des Bundeswaffengesetzes von 1972 herbeizuführen. (...) Die Ziele sollten immer sein, sowohl die Sicherheitsinteressen des Staates, also unser aller Interesse, die der legalen Waffenbesitzer, Nutzer und sonstiger Interessenten zu verbinden und das Waffenrecht transparenter, logischer und liberaler zu machen. Der vorliegende Entwurf (...) kann dieses jedoch nicht schaffen. Nicht nur, daß die Urheber (...) ihre nichtliberale Grundhaltung wieder einmal klar gemacht haben. Der Entwurf kann weder die Interessen unserer Staatsgewalt, noch die Interessen der von dem Waffengesetz betroffenen Bürger vertreten. Wir vermögen es noch nicht zu glauben, daß dieser Entwurf die Rechtsförmlichkeitsprüfung des Bundesjustizministeriums durchlaufen haben soll. Nicht nur, daß die in wesentlichen Bereichen unklar formulierten Bestimmun-

gen über Jahre hinweg betroffene Bürger und Gerichte über alle Instanzen beschäftigen werden. Auch die mit dem Waffenrecht befaßten Verwaltungen werden nicht umhin kommen, zusätzliche Beschäftigte anzustellen. Soll so der Arbeitsmarkt eine positive Wende erfahren und die für 2002 anvisierte Arbeitslosenzahl von nur 3,5 Mio. erreicht werden? Dieser Entwurf ist es nicht wert, in einer demokratischen Bundesrepublik Deutschland verabschiedet zu werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat es nicht nötig, Angst vor ihnen Bürgern zu haben und deshalb diese entwaffnen zu müssen. In der Kriminalstatistik treten die Sportschützen in der Bundesrepublik Deutschland zusammen mit den anderen legalen Waffenbesitzern nahezu nicht in Erscheinung, muß eine so kleine Gruppe noch stärker reglementiert und überwacht werden? Mit einem solchen Gesetz kann nur potentiellen Straftätern in die Hände gespielt werden, wie wir aus den inzwischen bekannten Kriminalstatistiken Großbritanniens und Australiens erfahren haben.

ein neues, unverständliches Gesetz mit zwei miserabel gegliederten Anhängen und Ermächtigungen für mehr als ein Dutzend neuer Verordnungen.

▪ **Insgesamt ist der Text umständlich, kompliziert, zersplittert, fehlerhaft und überreglementiert.** Der bürokratische Aufwand für Beamte und Bürger steigt, anstatt sich zu vermindern. Das entspricht dem Gegenteil von dem vielbeschworenen „schlanken Staat“ und seinen „mündigen Bürgern“.

▪ **Die Vorlage klammert zudem wichtige Kernpunkte des Waffenrechts aus, um sie am Parlament vorbei per Verordnung zu regeln.** Dies betrifft Fragen wie Sach- und Fachkunde, wie das *„besondere Bedürfnis“* nach weiteren Waffen oder die Abgrenzung von Sport- und Verteidigungsschießen. Und wie sich ein Gesetz im Nachhinein zuspitzen läßt, das kennt ja jeder Waffenbesitzer von der gültigen Version des WaffG. ☹



sind teilweise völlig aus dem Zusammenhang gerissen oder falsch zitiert.

▪ **Die Vorlage erfüllt nicht die Forderung nach „Transparenz“, also nach Klarheit und Übersichtlichkeit eines Gesetzestextes.** So besteht die derzeit gültige WaffG-Version aus dem Gesetzestext und sechs Verordnungen. Diese *„Rechtszersplitterung“* wollte das Bundesinnenministerium ja beseitigen. Aber der neue Entwurf bietet nur

Burkhard Wirbelauer, Patronensammler-Vereinigung e.V.

„Den Patronensammlern bereitet der Gesetzesentwurf Kopfschmerzen: Ohne Änderungen würde ein Sammeln und Dokumentieren von Munition hierzulande unmöglich. Statt der bisherigen Erwerbserlaubnis ist eine Besitz- und Umgangs-Erlaubnis für Munition geplant. Der *„öffentlichen Sicherheit“* bringt das nichts — die Sammler müssen befürchten, ihre wertvollen Stücke nur noch *„auf Abruf“* zu besitzen. Dabei ließe sich das genannte Ziel, eine Klarstellung für Erwerb auf dem Schießstand und für Funde einfacher erreichen. Eine eigentlich nur auf den Handel gemünzte, ungeschickte Formulierung verbietet jede Weitergabe von Munition, die nicht explizit zugelassen wurde. Das heutige Waffengesetz benennt etwa 500 *„standardmäßig“* zugelassene Kaliber. Allein die Kaliber-Datenbank des Europäischen Sammlerverbandes kennt über 6000 Kaliber. So würde den Sammlern der Zugang zu über 90% aller Kaliber verwehrt. Das wäre so, als würde Briefmarkensammlern der Tausch aller Briefmarken verboten, die vor der Wiedervereinigung in Umlauf gekommen sind und keinen Poststempel tragen. Die Tatsache, daß Munition auch ohne Waffe vorkommen kann,

wurde nicht berücksichtigt: Es werden vereinfachende Regelungen für den Grenzübertritt mit Waffen und der *„dazugehörigen“* Munition getroffen, etwa für Wettkämpfe im Ausland. Analoge Regelungen für Sammler, die für Tagungen und Treffen mit Munition ins Ausland fahren wollen (oder aus dem Ausland einreisen), wurden vergessen. Damit sind unsere Grenzen mit Waffen und passender Munition leichter zu passieren als mit Munition allein. Auch in vielen anderen Punkten hätte man bereits lange nachbessern müssen. Genannt seien nur die ungenügenden Regelungen für Altbesitz, Erbfall und neu eingeführte Munitionsverbote. Seit 1997 nehmen die Patronensammler gebetsmühlenartig Stellung zu jedem Entwurf, der ihnen zugeleitet wird. Erst im Kabinettsentwurf hat man nun versucht, einige der genannten Punkte einzuarbeiten — mit dem beschriebenen Ergebnis. Eine frühere Berücksichtigung ohne Zeitdruck und ein erneuter Dialog mit unserem Verband vor der Vorlage im Kabinett hätten der Sache gutgetan. Nun bleibt zu hoffen, daß unsere Eingaben noch berücksichtigt werden. Andernfalls müssen wir unsere Tätigkeit einstellen, von der auch zahlreiche Polizeidienststellen immer wieder profitieren konnten.“

Mehr Infos?

Weitere detaillierte Ausarbeitungen zum neuen Waffenrecht, ausführliche Stellungnahmen der betroffenen Interessenvertretungen sowie krasse Beispiele zur Behördenwillkür bei der Anwendung des bestehenden Waffengesetzes finden Sie im Internet unter www.visier.de. Auch die Homepage des Forums Waffenrecht (www.fwr.de) liefert wichtige Infos zum Waffenrecht in Deutschland, den Anteil legaler Waffen an Straftaten (hierzulande und anderswo) und den Medienumgang damit.

Marc Roth (Forum Waffenrecht) und Hamza Malalla

Wo liegt eigentlich der dringende Handlungsbedarf für die Waffengesetzverschärfung? Legale Waffen spielen für die Kriminalität keine Rolle. Den Beweis dafür liefern die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS, Berichtsjahr 2000) und die aktuelle BKA-Statistik 1999 "Waffen- und Sprengstoffkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland". **Der Anteil der beschlag-**

“Ich will von dem Gerede über die Grundrechte hier nichts hören.”

Heiko Gentzel, SPD, MdL Thüringen, 19. Februar 2001, in einem Gespräch mit Schützen über das Waffenrecht.

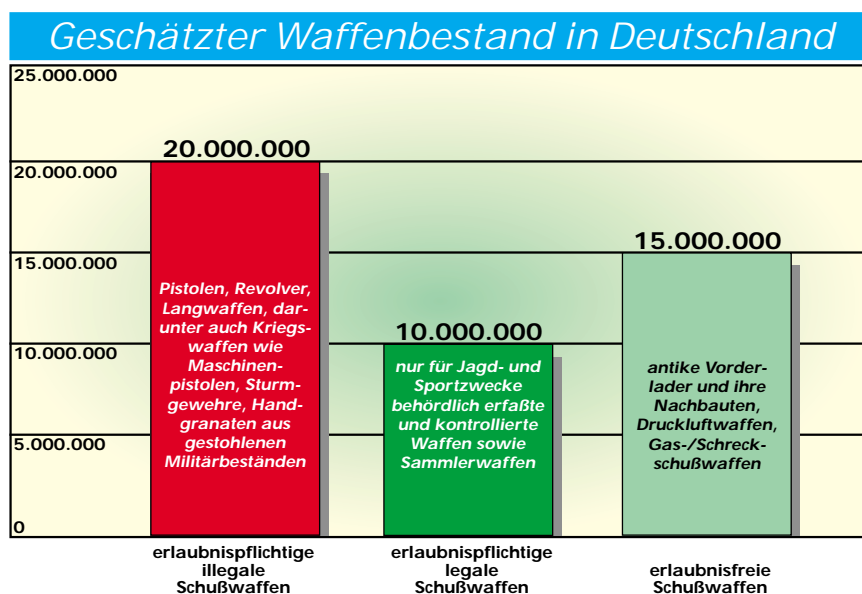
In vielen Deliktsbereichen findet sich keine einzige legale Langwaffe (Gewehr, Flinte).

Drohen und Schießen:

Laut PKS wurde im Berichtsjahr 2000 in 12 482 Fällen mit einer Schußwaffe gedroht. Im Vorjahr verzeichnete die Statistik 12 448 Fälle. Die Polizeiliche Kriminalstatistik unterscheidet nicht zwischen legalen und illegalen Schußwaffen.

Fakten, Fakten, Fakten ...

Im Zusammenhang mit 6,3 Millionen Straftaten wurden im Jahr 2000 nur 79 legale Schußwaffen sichergestellt.



“Eine Beeinträchtigung des Schießsports oder der Jagd ist durch die Verschärfung des Waffenrechts natürlich nicht beabsichtigt. Das neue Recht soll die Bevölkerung besser schützen.”

“Argumente”, Informationsschrift der SPD-Bundestagsfraktion zur Sicherheit, Juli 1998.

Quelle: nach Schätzungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP).

- nahmten legalen Schußwaffen an allen Straftaten liegt bei 0,0013 Prozent:
- 6 302 316 Straftaten insgesamt
- davon 186 655 Gewalttaten
- davon 19 292 mit Schußwaffen
- sichergestellte Schußwaffen im Zusammenhang mit StGB-Straftaten im Jahr 1999 aus **legalem Besitz:**

nur ganze 79 Schußwaffen.

Besitz illegal geführter Schußwaffen

Illegaler Besitz	Legaler Besitz		Besitzverhältnis ungeklärt
	erlaubnispflichtige Schußwaffen	erlaubnisfreie Schußwaffen	
663 (821) Fälle	22 (38) Fälle	137 (188) Fälle	18 (21) Fälle

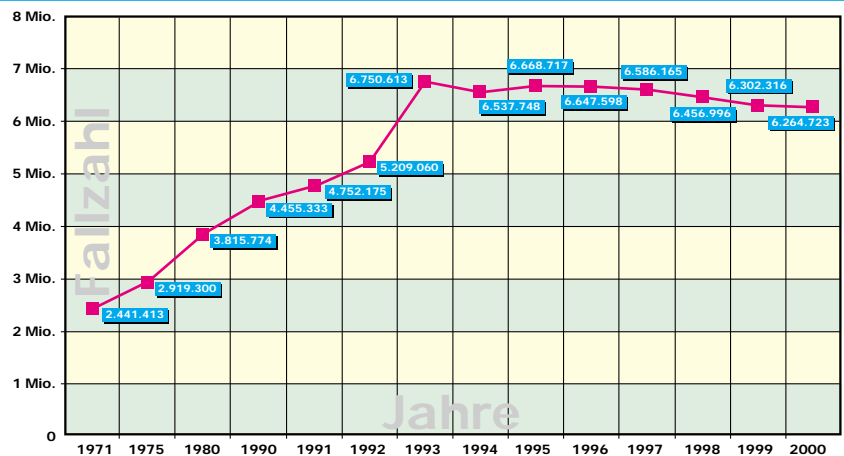
Die Werte in Klammern beziehen sich auf die Zahlen des Jahres 1998.

Außerdem wurden 6937 Fälle registriert, in denen auf Personen oder Sachen geschossen wurde. In knapp einem Drittel der Fälle (2247) handelte es sich allerdings um Sachbeschädigung, zum Beispiel Schießen auf Verkehrsschilder. Auch hier trennt die PKS nicht zwischen legalen und illegalen Waffen. **Die Zahl der Mißbrauchsfälle ist nahezu identisch mit denen von 1971.** Dies ist besonders bemerkenswert, weil die Bevölkerung **seitdem um über 20 Millionen** gewachsen ist.

Mord und Totschlag:

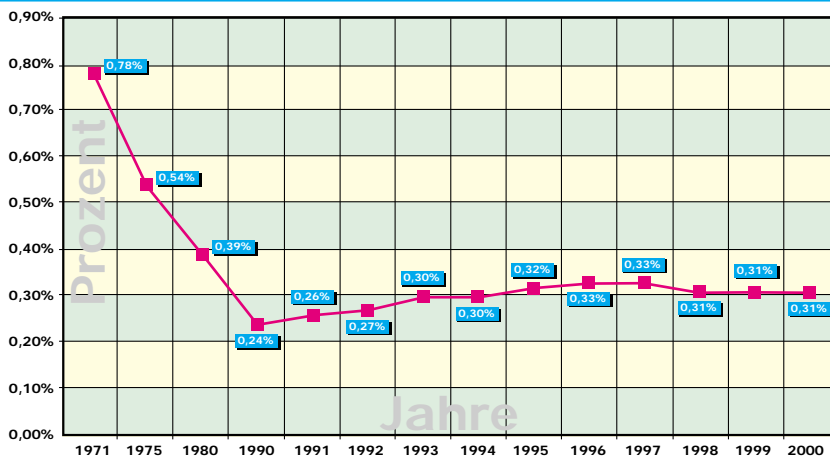
Im Jahre 1999 wurden 2851 Straftaten gegen das Leben begangen — Versuche eingerechnet. Dabei waren nur in 381 Fällen Schußwaffen im Spiel. Von

Entwicklung aller Straftaten in Deutschland



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2000.

Anteil Straftaten mit Schußwaffen



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2000.

diesen 381 Taten stammten nur 22 Schußwaffen aus legalem Besitz. Umgerechnet heißt das. **Nur bei 0,7 Prozent aller Tötungsdelikte wurden legale Schußwaffen verwendet.** Dabei handelte es sich in etwa zwei Drittel der mit legalen Schußwaffen begangenen Delikte um "Beziehungstaten", die nach Auffassung der Kriminologie ohnehin nicht verhindert werden können, unabhängig, ob Schußwaffen vorhanden sind oder nicht.

Selbstmord:

1999 begingen in Deutschland 11 157 Menschen Selbstmord. Nur in 906 Fällen verwendeten diese eine Schußwaffe — hierzu zählen auch Dienstwaffen von Polizisten oder Soldaten. Der An-

“Schützen und Jäger gehen verantwortungsvoll mit ihren Sportgeräten und ihren Waffen um.”

Klaus Riegert, CDU, MdB, 13. Mai 1998.

teil von Selbsttötungen mit Schußwaffen ist also sehr gering. Hinzu kommt, daß sich Selbstmörder in einer psychischen Ausnahmesituation befinden und — unabhängig vom Tatmittel — zum Suizid entschlossen sind. In **Kanada** war vor einigen Jahren zu beobach-

“Weder der Bankräuber noch der Auftragsmörder besorgt sich einen Waffenschein.”

Norbert Spinrath, Vorsitzender der GdP, 1999.

ten, daß sich Selbstmörder nach einer **Waffenrechtsverschärfung** vermehrt in die Tiefe stürzten, statt sich zu erschießen — **die Gesamtzahl der Selbstmorde reduzierte sich nicht.**

Verbotenes Tragen von Schußwaffen:

In diesem Deliktsbereich sind stark rückläufige Tendenzen zu erkennen. Wurden in den Jahren 1996 und '97 noch deutlich über 1200 Fälle registriert, waren es 1998 nur noch 1059, und 1999 gerade mal 840 Fälle. Wie bereits in den Vorjahren, lagen auch 1999 für die Mehrzahl der verbotenerweise getragenen ("geführten") Waffen keine waffenrechtlichen Erlaubnisse vor. In den 685 Fällen des illegalen Führens von erlaubnispflichtigen Waffen, bei denen letztere sichergestellt wurden, stammten **96,8 Prozent aus illegalem Besitz.** Die Zahlen beweisen die Rechts-treue der legalen Waffenbesitzer: **Von insgesamt zehn Millionen legalen, erlaubnispflichtigen Schußwaffen wurden 1999 nur in 22 Fällen Schußwaffen aus illegalem Besitz unberechtigt geführt.** ⊕

Dr. rer. pol. David Th. Schiller
und Siegfried Schwarz

Es war nicht gerade eine Sternstunde der parlamentarischen Demokratie, als Bundesminister Otto Schily am 11. Juli vor der Bundespressekonferenz seinen Waffengesetzentwurf unter das Motto stellte: "So wenige Waffen wie möglich ins Volk!"

Denn wie wenig Geschichtsbewusstsein das politische Denken bestimmt, zeigte sich deutlich an diesem Satz aus tiefstbraunen Zeiten, der nun auch noch — ohne einmal hinterfragt zu werden — von Presseagenturen und den Medienberichterstatern munter nachgebetet wurde. Ohnehin scheint sich hierzulande jedes kritische Bewußtsein automatisch abzuschalten,

sobald es um die Verschärfung von Waffengesetzen geht. Platte Slogans wie der von den "amerikanischen Verhältnissen" ersetzen die Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Gegebenheiten und der politischen Realität.

Blick zurück im Zorn

Eine geschichtliche Rückschau beweist, wie restriktive Waffengesetze zwar immer zum Unterdrückungsinstrument von Obrigkeitsstaaten gehörten, aber nie gegen Rechtsbrecher und Kriminalität genützt haben. Andererseits ist es offensichtlich, welcher demokratische Grundgedanke hinter der Volksbewaffnung in der Schweiz oder dem Recht auf Waffenbesitz in der amerikanischen Verfassung steht: Nämlich der von der wehrhaften Demokratie, die nicht durch eine ano-

der Städte auf der Wehrhaftigkeit des Bürgertums: Viele Schützengilden stehen in dieser Tradition — was sie 1848 wie die Turnerbünde auf die Barrikaden steigen ließ. Eine der zentralen Forderungen der 48er Revolution, Waffen in Bürgerhand, scheint nach wie vor Alptraum der Regierenden zu sein.

Zwar gab es bis 1918 kein umfassendes Waffengesetz in der deutschen Geschichte. Edikte zum Waffenbesitz und Trageverbote existierten in den Epochen zuvor aber immer wieder — mit wenig Erfolg. Die entsprechenden Gesetzestexte des Kaiserreichs befaßten sich nur mit ausgesuchten Problemfällen oder versuchten, wie in Bayern die niedrigen Schichten der Bevölkerung vom Führen von Verteidigungswaffen auszuschließen. So durften fliegende

Blutspuren: So wenig Waffen wie möglich ins Volk



nyme "Staatsmacht" oder deren "Staatsorgane" geschützt wird, sondern durch ihre Bürger. Dahinter stehen die jahrhundertelangen Erfahrungen der Unterdrückung, sei es nun durch selbstherrliche Fürsten, Klerus und Adel, ausländische Eroberer, Diktatoren oder andere Machteliten.

Wie ein blutroter Faden zieht sich deshalb das Recht auf Waffenbesitz des Individuums durch die Geschichte: Schon in den Republiken des Altertums und später im Mittelalter durften nur freie Männer Waffen tragen. Die Abhängigkeit der Bauern von ihren Feudalherren ging einher mit Waffen- und Jagdverbot und war von drakonischen Körperstrafen begleitet. Dagegen fußte der Aufstieg

Händler keine Schußwaffen vertreiben, getarnte Schußwaffen zum Wildern (wie Stockflinten) waren verboten, und niemandem war es erlaubt, bewaffnet auf öffentlichen Versammlungen oder Festzügen zu erscheinen.

Der Sündenfall der Republik

Anders wurde es ausgerechnet mit der ersten deutschen (später "Weimarer" genannten) Republik, in deren Geburtsstunde sich die SPD wirklich nicht mit Ruhm bekleckerte. Im Strudel der Ereignisse an die Macht gespült, klammerten sich die Sozialdemokraten nun an diese mit Klauen und Zähnen. Es gehört zu den dunkelsten Passagen deutscher Geschichte, daß gerade diese erste demokratisch gewählte Regierung gegen die Opposition aus den eigenen Reihen den Notstand ausrief und den politischen Meuchelmord an deren Führern Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht befahl.

Die Regierung Ebert setzte Panzerwagen, Flammenwerfer und Kampfflieger gegen die Wohnviertel ihrer eigenen Hauptstadt ein und ließ ohne Rück-

sicht auf zivile Opfer ganze Straßenzüge mit Feldgeschützen und Minenwerfern zerschießen. Bei den Razzien in den Arbeitervierteln von Berlin Mitte und Lichtenberg füsilierten Regierungstruppen Dutzende unter fadenscheinigen Vorwänden wie "illegaler Waffenbesitz". Dabei war, was Revolutionen anbelangte, die vom November 1918 eine recht theatralische und wenig blutige, eben eine typisch deutsche Revolution. Liebknecht war kein Lenin und Spartakus oder USPD weit davon entfernt, eine revolutionäre Kaderpartei im Stil der russischen Bolschewiki zu sein. Die Massenaufläufe der Novembertage blieben einfach nur Kundgebungen — und zumeist unbewaffnet. Sie verwandelten sich nicht in eine Revolution, weil auch die vielbeschworene Reaktion fehlte: Polizei und Regierungstruppen in Berlin weigerten sich, Schußwaffen einzusetzen und rückten am Ende ab.

Aber weil in den Köpfen einiger SPD-Führungspersonlichkeiten das Schreckgespenst vom Bürgerkrieg und Bolschewismus spukte, schuf die Regierung nun die Atmosphäre, in der es zu offenen Feindseligkeiten kam. Zum Zwecke des Machterhalts waren diese Sozialdemokraten bereit, auch mit dem Teufel selbst zu paktieren: Mit den ehemals kaiserlichen Militärs, deren von der Front zurückkehrende Truppen unter Generalquartiermeister Wilhelm Groener die Ordnung garantieren sollten — wo nötig mit Waffengewalt gegen das eigene Volk. So entstand ein Plan, wie im Dezember 1918 durch den Einmarsch von zehn Divisionen, ausgestattet mit scharfer Munition, in Berlin die Arbeiter- und Soldatenräte schlagartig entmachtet werden sollten — die Stadt von Spartakisten zu "säubern" sei. Hausdurchsuchungen, Razzien, Standgerichte beinhaltete dieses Programm, das die Todesstrafe für je-derart unbefugten Waffenbesitz vorsah.

Aber diese Regimenter lösten sich auf, kaum daß sie Rhein und Reichsgrenze hinter sich sahen. Mit dem Rest war kein Staat mehr zu machen, und erst recht kein Staatsstreich. Ganz anders da die Gruppen von ehemaligen Unteroffizieren und Berufssoldaten des Kaiserreichs, die sich in Berlin und an-

derswo zu "Freikorps" zusammenfanden. Gustav Noske, von Ebert eingesetzter Leiter des Militärressorts, begriff die Chance, die sich mit diesen Truppen bot. Nach dem ersten Wahlgang der Republik im Februar 1919 zum Reichswehrminister aufgestiegen, machte Noske, so beschrieb er sich selbst in seinen Memoiren, für die Regierung Ebert den willigen "Bluthund". Wie — das zeigte der ehemalige Unteroffizier der Reserve in den Januar-



Das praktizierte Gewaltmonopol des Staates: Regierungstruppen (Polizei?) posieren während der Ruhrkämpfe 1920 vor im Straßengraben standrechtlich erschossenen Arbeitern.

kämpfen 1919 in Berlin, als Freikorps und Regierungstruppen mit völlig unverhältnismäßigem Einsatz von schweren Waffen gegen die Berliner Innenstadt vorgingen, wo bewaffnete Arbeiter im Zuge des von USPD und der neuen KPD ausgerufenen Generalstreiks das Zeitungsviertel und die Bahnhöfe besetzt hielten. Aber der große Aufstand der Massen, die Revolution, blieb aus, und die Regierungstruppen fanden bei ihren Vorstößen ab dem 9. Januar nur noch sporadischen, unkoordinierten Widerstand vor. Fünf Tage später war der Spuk vorbei und Berlin "befriedet". Den Schlußpunkt setzte die Ermordung von Luxemburg



und Liebknecht, auf Geheiß und nachträglich von Ebert und Noske sanktioniert.

Waffenverbot und Staatsverbrechen

Noskes Januar-Einsatz setzte den Trend für die nächsten Jahre: Polizei, Freikorps, Freiwilligenverbände und die daraus entstehende Reichswehr schlugen fortan jeden Streik, jeden Widerstand blutig nieder. So im März '19 in Berlin, später im Industriegebiet von Halle, an der Ruhr oder in München gegen die bayrische Räterepublik. Landesweit wurden Tausende unter den fadenscheinigsten Vorwänden standrechtlich erschossen. Ein Freikorpsmann über die Ruhrkämpfe: *"Unser Bataillon beklagte zwei Tote, die Roten 2-300. Alle, die in unsere Hände fallen, werden erst mit Gewehrkolben niedergemacht und dann erschossen (...). Wir erschossen sogar zehn Rotkreuz-Schwester, die Pistolen trugen. Wir erschossen diese kleinen Damen mit Vergnügen — wie diese schrien und uns anbettelten, ihre Leben zu retten. Nichts zu machen! Jeder mit einer Waffe ist unser Feind ..."*

Ein bei einer Hausdurchsuchung gefundenes Bajonett, Souvenir aus dem Weltkrieg, ein alter Revolver aus den 1870er Jahren genügte für die willkürliche Festnahme und Hinrichtung. Oft reichte es als Indiz schon aus, daß Verdächtige bei der Leibesvisitation eine Druckstelle an der Schulter aufwiesen, so wie sie vom Tragen des Gewehrriemes oder durch die Kolbenplatte beim Abschuß erzeugt wird. Nicht anders hatten französische Regierungstruppen 1871 die Massaker an Tausenden von Pariser Kommunarden legitimiert.

Natürlich geschah auch damals nichts in Deutschland ohne Gesetz und Ordnung: Zur juristischen Rechtfertigung dienten zwei Vorläufer des modernen Waffengesetzes. Schon am 12. Dezem-

ber 1918 erließ der Rat der Volksbeauftragten die "Verordnung über die Zurückführung von Waffen in den Besitz des Reiches". Dem folgte am 13. Januar 1919 unter Federführung Noskes die "Verordnung über Waffenbesitz". Sofort abzugeben waren "alle Feuerwaffen sowie alle Sorten von Munition". Offiziell wollte die Regierung damit nur die Kontrolle über die Kriegswaffen zurückgewinnen, welche die von der Front heimkehrenden Soldaten mitgebracht hatten. In der Praxis aber setzten die Verordnungen die rebellierenden Matrosen und Arbeiter ins Unrecht und legitimierten Standrecht und Massenerschießungen.

Dazu kam das am 7. August 1920 in Kraft tretende "Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung", das noch einmal die Ablieferung aller "Militärwaffen" anordnete. Was eine solche Militärwaffe in der Praxis war, sollte ein neuer "Reichskommissar für die Entwaffnung" festlegen. Damals kam das Modelljahr 1871 als Grenzwert zwischen alten und modernen Schusswaffen ins Waffenrecht, eine Regelung, die bis in den jüngsten Waffengesetzentwurf fortlebt.

So fielen zahlreiche, vom Militär längst ausgemusterte Schwarzpulverwaffen, wie etwa der Reichsrevolver von 1879 oder das Röhrenmagazingewehr M 1871/84, noch unter den Abgabepflicht. Genauso wie viele aus alten Militärgewehren umgearbeitete Jagdbüchsen: "Veränderte Militärwaffen gelten als Militärwaffen dann, wenn wesentliche Teile von Militärwaffen an ihnen vorhanden sind", stellte ein Absatz des neuen Gesetzes in typisch juristischer Gummiparagrafen-Manner fest. Damit ließ sich fast alles beschlagnahmen, was nicht gerade Jagdflinte oder Kleinkaliber-Flobert war. Natürlich verhinderte dieses Gesetz weder die von der Regierung stillschweigend geduldete Bewaffnung paramilitärischer Verbände der Rechten noch der "schwarzen Reichswehr". Die ganze Drachensaat ging auf und trug das Ihre zum Untergang der Weimarer Republik bei.

Kodifiziertes Waffenrecht

Im Oktober 1928 trat ein für das ge-



Gehirnwäsche: In der DDR war dem Privatmann jeder Waffenbesitz untersagt. Selbst antike Sammlerwaffen wurden unbrauchbar gemacht. Dafür waren die "Staatsorgane", wie hier die Volkspolizei und Kampfgruppen der Arbeiterklasse, schwer bewaffnet und auch gegen das Volk einsetzbar.

samte Reichsgebiet gültiges, neues "Gesetz über Schusswaffen und Munition" in Kraft — die erste umfassende Vorschriftensammlung zum Waffenrecht. Zwischen 1928 und 1931 wurde das Gesetz mehrfach erheblich verschärft. Als Begründung diente schon damals die Phrase von der "Inneren Sicherheit". Zum Schusswaffenerwerb bedurfte es nun generell des "Waffenerwerbsscheins (WBK), zum Führen eines "Waffenscheins". Dazu mußte der Antragsteller seine persönliche Zuverlässigkeit nachweisen — und später noch ein Bedürfnis. Auch das Führen von Hieb- und Stoßwaffen außerhalb des befriedeten Besitztums stand schon unter Strafe. Ende 1931 verschärfte Hindenburg das Gesetz weiter durch die Vorschrift "Zur Sicherheit von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens". Fortan durften Landesbehörden die Meldepflicht für Waffen und Munition fordern und sogar die Ablieferung der Waffen an die Polizei verlangen.

Das neue Gesetz regelte auch die Herstellung und Kennzeichnung von Waffen und schuf so Klarheit für Industrie und Handel. Anders als die Notverordnungen der Zeit von 1918 bis 1920 griff es nicht in den Besitz ein — außer bei Militärwaffen. Dazu Reichskommissar Künzer: "Ohne Zweifel wäre die schärfste und beste Kontrolle des Waffenbesitzes, hätte man eine sog. Waffenbesitzbewilligung eingeführt (...). Solche Bestrafungen hätten indessen Denunziationen Tür und Tor geöffnet (...). Im übrigen wäre sie in der Praxis gleich unnützlich gewesen, wie die Ver-

ordnung vom 13. 1. 1919 (...). Der Gesetzgeber hat die Aufgabe nur Gesetze einzuführen, die in der Praxis auch durchgesetzt werden können."

Nützliches Instrument

Als die Nazis 1933 an die Macht kamen, fanden sie im Weimarer Reichswaffengesetz genügend Vorwände, um politische Gegner mit Hausdurchsuchungen, Razzien und Festnahmen wegen "illegaler Waffen" oder "Arsenale" zu überziehen. Zu denen, deren Häuser unter dem Vorwand, "Waffen zu horten", von der zur Hilfspolizei avancierten SA auf den Kopf gestellt wurden, gehörten auch der frühere Präsident Friedrich Ebert und der weltweit bekannte Professor Albert Einstein (man fand ein Brotmesser). Gleichzeitig schritt die Bewaffnung von SA, SS, Stahlhelm und anderen Parteiorganisationen voran. "Die Einheiten der Nationalen Erhebung", so ein NS-Funktionär in Bayern 1933, "stehen jedem deutschen Mann mit gutem Leumund offen, um in ihren Reihen am Kampf teilzunehmen. Deshalb muß jeder, der nicht zu den erwähnten Einheiten gehört und trotzdem seine Waffe ohne Bewilligung zurückbehält oder sie gar versteckt, als Feind der nationalen Regierung betrachtet werden."

Schon das Waffengesetz von 1928 besaß rassistische und diskriminierende Passagen und verbot ausdrücklich Zigeunern jeden Waffenbesitz. Die Nationalsozialisten weiteten auf dem Verordnungsweg die Verbotskategorien auf Juden und andere mißliebige Bevölkerungsgruppen aus. Den Ord-

nungsbehörden wurde weitgehend freigestellt, "Staatsfeinden" Waffenbewilligungen zu versagen.

Fast zeitgleich mit dem "Anschluß" Österreichs wurde am 18. März 1938 das neue Reichswaffengesetz verkündet. Der Erwerbsschein-Zwang bestand fortan nur noch für Pistolen und Revolver. Langwaffen aller Art, außer Kriegswaffen, wurden nun frei verkäuflich — wodurch sich das neue deutsche Waffenrecht mit dem alten österreichischen abgleichen ließ. Auch der Munitionserwerb unterlag nicht mehr der Erlaubnispflicht. Für das Waffenführen brauchte man weiterhin einen Waffenschein. Aber: Im Paragraph 23 wurde festgelegt, daß "Feinden von Volk und Staat und sonstigen sicherheitsgefährdenden Elementen" der Besitz von Schußwaffen und Munition sowie von Hieb- und Stoßwaffen verboten sei. Waffen und Patronen konnten jederzeit entschädigungslos eingezogen werden — die Stoßrichtung dieser Ermächtigung war klar: Juden und politisch Andersdenkende sollten jederzeit wehrlose Opfer sein.

Nach Kriegsende waren alle Waffen für Deutsche auf Geheiß der Siegermächte tabu. Auf Schußwaffen in Privatbesitz stand erst einmal die Todesstrafe, in Berlin wurde dieses Besatzungsstatut übrigens erst nach 1990 aufgehoben. Für Sportschützen erließ die "Hohe Kommission" der Alliierten in Westdeutschland 1951 ein Sondergesetz zum Besitz von Sportwaffen. Ein Jahr später kam es in der Bundesrepublik zur Sportwaffenamnestie. Und nach den Pariser Verträgen, die der Bundesrepublik ihre Souveränität zusprachen, galt wieder das Reichswaffengesetz von 1938. Seine Restriktionen und Rechtsnormen übernahm man dabei ohne Hinterfragen in das westdeutsche Rechtssystem, auch den unseligen braunen Satz "So wenige Waffen wie möglich ins Volk".

Noch restriktiver handhabten die Machthaber in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone den Besitz von Waffen: Zwar tönnte die Propaganda gern von den "Waffen in Arbeiterhand", nur blieb Otto Normalbürger waffenlos. Selbst Jäger mußten sich

Waffen und Munition von der Volkspolizei aushändigen lassen. Dagegen waren die Funktionäre des SED-Parteiapparats generell mit Pistolen zum Selbstschutz ausgestattet und die Organe des Staats wie Volkspolizei, Staatssicherheitsministerium, Grenztruppen, NVA und Betriebskampfgruppen bis an die Zähne bewaffnet.

Verwaltungsrechtliches Chaos machte sich dagegen im Westen breit: Aufgrund des föderativen Charakters fielen die Verwaltungsvorschriften zum Waffenbesitz und -erwerb unter Landesrecht. Die daraus folgende Rechtszersplitterung erfährt noch heute jeder Sportschütze am eigenen Leibe beim Erwerb und Besitz von bestimmten Selbstladegewehren. So ist beispielsweise das Selbstladegewehr OA 15 A1 in Bayern erlaubt, fällt aber in Hessen unter den § 37 WaffG als "verbotener Gegenstand", was den Besitz unter schwere Strafe stellt.

1968 trat am 1. Dezember deshalb ein neues "Bundeswaffengesetz" in Kraft. Dessen Ziel war es, die waffenrechtlichen Bestimmungen den technischen Entwicklungen anzupassen und das Gesetz von Nazi-Gedanken zu entschlacken, was nicht gelang — weil die ministeriellen Verfasser munter den alten Wortlaut übernahmen. Allerdings galt in Belangen des Waffenbesitzes und des Führens von Schußwaffen in den Ländern weiterhin das Reichswaffengesetz. Erst nach einer Grundgesetzänderung konnte mit dem neuen Waffengesetz von '72 mit Wirkung vom 1. Januar 1973 die gesamte Materie des Waffenrechts zum ersten Mal bundesweit einheitlich geregelt werden.

Doch schon bald kam es zu Änderungen. Sie waren einerseits verwaltungstechnisch bedingt, andererseits aber durch die sicherheitspolitische Hysterie aufgrund des Baader-Meinhof-Terrorismus ausgelöst. Kaum erschien das Änderungs-gesetz mit

Datum vom 8. 3. 76, wurden 1977 und 1978 weitere Nachbesserungen verabschiedet. Die Handvoll Desperados von RAF und 2. Juni kümmerte das wenig, sie bombten weiter. Aber dafür wurden die gesetzestreuen Sportschützen und Waffensammler massiv gegängelt. Fortan waren mehrschüssige Vorderlader-Colts und Vier-Millimeter-Salonpistölchen erwerbsscheinpflichtig. Auch die Strafverschärfungen in der Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 für den Besitz vollautomatischer Waffen wie Uzi-MPis oder Kalaschnikows verhinderten keine Anschläge, und sie fielen später beim Strafmaß verurteilter Attentäter nicht groß ins Gewicht. Sie offenbarten nur die Ohnmacht des Staates, der mit dieser Anlaßgesetzgebung in einen — höchsten als Medienspektakel brauchbaren — Aktionismus verfiel.

Schon am 14. Juli 1980 folgte das "Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes", das innerstaatliches Recht an die zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf EU-Ebene anpaßte. Vornehmlich betrafen die Änderungen die Prüfung bestimmter Handfeuerwaffen und Munition. Ein Jahr darauf ging es bereits mit den Entwürfen zu einem "Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes von 1972" weiter. Weil sich dies aber parlamentarisch nicht durchsetzen ließ, verschwand es irgendwann in der Versenkung. Statt dessen entschied sich die CDU/FDP Ende der 80er Jahre, eine "umfassende Neuregelung" des Gesetzes in Auftrag zu geben. Das traurige Ergebnis liegt nun vor. ☹



“Was kann ich schon tun?” – viel!

Wenn es in der Schule um das Ende der Weimarer Republik ging, meinte meine alte Geschichtslehrerin immer wieder: “Die Nazis kamen ’33 nur ans Ruder, weil die Leute alles über sich ergehen ließen. Motto: Schlimmer wird es schon nicht kommen. Aber natürlich kam es schlimmer.” Diese Haltung nennt man Untertanengeist. Genau darin übte sich bislang bei allen Waffenrechtsverschärfungen der größte Teil der Schützen, Jäger und Sammler. Dabei bietet das demokratische System jedem Bürger doch genug Möglichkeiten, um sich zu wehren.

• **Man muß nur den Hintern hochkriegen** — die schwerste Übung von allen. Aber wer sich gegen eine Beschneidung seiner Rechte nicht wehrt, wird eben ignoriert!

• **Verstecken hilft nicht** — Stehen Sie zu Ihrem Hobby, schließlich tun Sie nichts Verwerfliches. Je mehr Leute nach außen gehen und aufklären, um so besser. Es nutzt nichts, gegen den Zeitgeist oder modische Meinungsmache zu jammern. Man muß etwas für die Veränderung tun.

• **Protestieren Sie** — schriftlich bei den für Sie zuständigen Politikern gegen diese Novelle. Argumentationshilfen finden Sie in dieser Beilage — auch dafür haben wir sie geschrieben. Sie können Passagen daraus kopieren oder sie auch ganz an ihren Volksvertreter senden. Oder sprechen Sie Ihre Landtags- und Bundestagsvertreter persönlich an. Die Adressen bekommen Sie in jedem Ortsbüro der Parteien oder im Internet, etwa unter www.bundestag.de. Aber auf den Ton kommt es an. Trotzdem: Lassen Sie sich nicht durch belanglose Phrasen abspeisen. Denn hier geht es um Ihr Eigentum und Ihre Freizeitgestaltung. Übrigens: Schon jetzt haben die Aktivitäten einiger Leser für ein Aufhorchen in politischen Kreisen gesorgt — wir haben bald Wahlen.

• **Sammeln Sie Unterschriften** — vorbereitete Postkarten finden Sie zwischen den Seiten 18 und 19 in dieser VISIER-

Ausgabe. Dann an die Redaktion senden: Wir sammeln sie und werden das Ganze dann bei passender Gelegenheit den richtigen Adressaten in die Hände drücken. Sie können die Karte auch kopieren, eine Liste im Verein auslegen.

• **Laden Sie die Vertreter der Parteien doch mal zu einem Gespräch ins Schützenhaus oder in den Hegering ein.**

Das erleichtert die Kontaktpflege und gibt Politikern die Chance zum öffentlichen Auftritt. Wichtig dabei: Solche Leute haben volle Terminkalender, langfristiger planen.

• **Pflegen Sie Kontakte zur örtlichen Presse** — im Positiven wie im Negativen. Steht ein guter Artikel drin — loben. Finden Sie Stoß zum Waffenrecht, dann schreiben Sie an den Chefredakteur, an den Chef vom Dienst oder an den Ressortleiter. Leider kauen viele Journalisten nur den Quark wieder, den ihnen Pressebüros, Agenturen oder Behörden liefern. Es fehlt oft die Zeit, nachzurecherchieren. Stellen Sie den Unfug in nüchternem Ton sachlich richtig.

• **Mobilisieren Sie andere Betroffene** — einer muß den Anfang machen, und mancher muß erst unsanft aus seinem Dornröschenschlaf geweckt werden.

• **Den Schulteranschlag üben** — hier geht es um die Solidarität. Es ist egal, ob Sie mit der KK-Gruppe oder der Schwarzpulver-Fraktion ihres Vereins nichts anfangen können, welchem Verband Sie angehören oder ob Jäger für Sie merkwürdige Vögel sind. Alle diese Leute haben legal Waffen und müssen jetzt zusammenhalten.

• **Ach ja: Forum Waffenrecht — jetzt erst recht!**

Für 20 Mark bekommt man zwei Pizzas oder vier Weizenbiere oder eine Jahresmitgliedschaft im Förderkreis des FWR. Zuviel, um Ihre Grundrechte zu wahren? Also treten Sie dem Förderkreis bei. Warum nicht heute noch?

Wer jetzt noch sagt, er hätte von nichts gewußt, dem ist nicht mehr zu helfen ... Matthias Recktenwald